



Nr. 1551

TU Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von der Präsidentin der Technische Universität Braunschweig

Redaktion: Geschäftsbereich 1 Universitätsplatz 2 38106 Braunschweig Tel. +49 (0) 531 391-4338 Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 21.03.2024

Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 31.01.2024, vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 12.12.2023, vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften am 21.11.2023, vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau am 22.11.2023, vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik am 18.12.2023, vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften am 22.11.2023 und vom Senat am 14.02.2024 beschlossene, vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 04.03.2024 zustimmend zur Kenntnis genommenen und am 20.03.2024 durch das Präsidium im Umlaufverfahren genehmigte Neufassung der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Die Technische Universität Braunschweig vergibt erstmals zum Wintersemester 2024/25 die Studienplätze nach dieser Ordnung.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung (HÖB 1258 vom 02.07.2019) außer Kraft.



Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge an der Technischen Universität Braunschweig

Der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät hat am 31.01.2024, der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften hat am 12.12.2023, der Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften hat am 21.11.2023, der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau hat am 22.11.2023, der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik hat am 18.12.2023, der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften hat am 22.11.2023 sowie der Senat der TU Braunschweig hat am 14.02.2024 gemäß den Maßgaben der Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, dort insbesondere § 18 Abs. 6, des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, dort insbesondere § 4 Abs. 5, § 5 sowie § 10 Abs. 1 und 2, und der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung, dort insbesondere § 6 Abs. 7 sowie § 20 Abs. 2 und 3, die folgende gemeinsame Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge beschlossen:

Die Ordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Die Technische Universität Braunschweig vergibt erstmals zum Wintersemester 2024/25 die Studienplätze nach dieser Ordnung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Anwendungsbereich	3
§ 4 Erfordernis eines Zulassungsantrags	3
§ 5 Bewerbungsunterlagen	4
§ 6 Bewerbungsfristen	6
§ 7 Zweitstudienbewerbung	6
§ 8 Quoten	7
§ 9 Auswahlkriterien	7
§ 10 Zuständigkeit für die Durchführung von Auswahlverfahren	9
§ 11 Ablauf des Verfahrens	9
§ 12 Bescheiderteilung	10
§ 13 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester	10
§ 14 Datenschutz	11
§ 15 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen	11

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung enthält allgemeine Vorgaben für die in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen durchzuführenden Auswahlverfahren. Die Zugangsvoraussetzungen sowie die §§ 5, 6 und 14 sind auch für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge anzuwenden.
- (2) In Besonderen Zulassungsordnungen regeln die einzelnen Fakultäten die für die jeweiligen Studiengänge fachspezifischen Bestimmungen und Abweichungen von dieser Allgemeinen Zulassungsordnung. Die Besonderen Zulassungsordnungen haben Vorrang gegenüber dieser Ordnung. Die Besonderen Zulassungsordnungen regeln insbesondere besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Zusammensetzung der Auswahlkommissionen und besondere Kriterien für die Zulassungsverfahren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ist die Qualifikation, die vorliegen muss, um ein Studium an der TU Braunschweig aufnehmen zu können (§ 18 NHG).
- (2) Zugang bedeutet die generelle Berechtigung an der TU Braunschweig studieren zu dürfen.
- (3) Zulassungsantrag (Bewerbung) ist der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes. Zulassung heißt, dass der Studienplatz im Rahmen der Vergabe erlangt wird.
- (4) Bildungsinländerinnen bzw. Bildungsinländer im Sinne dieser Ordnung sind alle Ausländerinnen bzw. Ausländer mit deutscher HZB sowie diejenigen, die aufgrund der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben den Vorgenannten oder Deutschen zulassungsrechtlich gleichgestellt sind.
- (5) Studiengang ist die Kombination aus einem Studienfach und einem Studienabschluss.
- (6) Soweit ein Studiengang aus verschiedenen Fächern mit einem gemeinsamen Abschluss besteht, handelt es sich hierbei um Teilstudiengänge.
- (7) TUconnect ist das von der TU Braunschweig online zur Verfügung gestellte Portal für Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende.

§ 3 Anwendungsbereich

- (1) Die Technische Universität Braunschweig vergibt erstmals zum Wintersemester 2024/25 die Studienplätze in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen nach dieser Ordnung.
- (2) Neben dieser Ordnung und den Besonderen Zulassungsordnungen sind insbesondere die Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) und die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Braunschweig in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

§ 4 Erfordernis eines Zulassungsantrags

- (1) In allen zulassungsbeschränkten Studiengängen ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Zulassungsantrag und bei zugewiesenem Studienplatz ein Immatrikulationsantrag zu stellen. In nicht zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen ist ein Immatrikulationsantrag zu stellen.
- (2) Sofern eine spätere Immatrikulation ausgeschlossen ist, entfällt die Zulassungsmöglichkeit.

§ 5 Bewerbungsunterlagen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in Form eines elektronischen Antrags über die Website der TU Braunschweig (TUconnect) zu stellen. Dieser ist mit den erforderlichen Nachweisen bzw. Unterlagen gemäß der Absätze 3 bis 8 sowie einer Erklärung nach § 21 NHZVO (eidesstattliche Versicherung über bisherige Studienzeiten und -abschlüsse) digital bzw. durch entsprechendes Hochladen der Unterlagen zu ergänzen. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die TU Braunschweig im Rahmen der Öffnungszeiten bei der Antragstellung unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss insbesondere enthalten:
 - 1. Name, sämtliche Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, sämtliche Staatsangehörigkeiten, Geschlecht sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und Fachsemester bzw. Wunsch auf ein höheres Fachsemester, Erklärung zur exakten Art des angestrebten Abschlusses; Näheres regelt die Studierendendatenverarbeitungsordnung,
 - 2. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist und ob eine Prüfung in dem vorangegangenen Studium endgültig nicht bestanden wurde und
 - 3. soweit für die Bewerbung Registrierungserfordernisse, etwa im Zusammenhang mit der Stiftung für Hochschulzulassung entstehen und im Bewerbungsprozess abgefragt werden, hat die Bewerberin bzw. der Bewerber auch diese Registrierungen vorzunehmen und die Registrierungsdaten (Nummern) bei der Bewerbung an der TU Braunschweig anzugeben.
- (3) Folgende Nachweise und Anlagen sind erforderlich:
 - 1. Hochschulzugangsberechtigung,
 - 2. sofern zwischen Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung und dem Bewerbungssemester mindestens ein Semester vergangen ist: aktueller lückenloser tabellarischer Lebenslauf über die Schulausbildung, bisherige Studienzeiten und den beruflichen Werdegang,
 - 3. gegebenenfalls Nachweis über abgeleistete Dienste, Betreuungs- oder Pflegezeiten,
 - 4. gegebenenfalls Nachweis über ein vorangegangenes Studium (Immatrikulationsbescheinigung),
 - 5. im Falle eines vorausgegangenen Studiums: Nachweis über alle abgelegten erfolgreiche und erfolglose Prüfungen bzw. Studienleistungen und
 - 6. gegebenenfalls Nachweis über das Vorliegen weiterer Zugangsvoraussetzungen, soweit diese nach der jeweiligen Zulassungsordnung für einen Studiengang gefordert werden.
- (4) Bei Bewerbungen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sind zusätzlich zu Absatz 3, sofern in Kooperationsverträgen nichts anderes geregelt ist, folgende Nachweise über das Webportal einzureichen:
 - 1. offizielle Übersetzung der HZB in deutscher oder englischer Sprache und
 - 2. ggf. Nachweis über die Zahlung der Gebühr gem. 1a) der Entgeltordnung des International House der TU Braunschweig (Bek. v. 02.11.2022 mit TU-Verkündungsblatt-Nr. 1460).

- (5) Wird ein Antrag auf Vorwegzulassung gemäß § 31 NHZVO gestellt, sind dem Antrag ein Nachweis über einen abgeleisteten Dienst oder über Betreuungs- oder Pflegezeiten und eine Kopie des früheren Zulassungsbescheides oder des Rückstellungsbescheides beizufügen.
- (6) Sofern eine Beteiligung am Auswahlverfahren innerhalb der Zweitstudienquote nach § 25 NHZVO erfolgt, sind ergänzend zu Absatz 3 der Nachweis über das abgeschlossene Erststudium sowie eine Begründung und weitere, die Begründung unterstützende Unterlagen, für die Aufnahme des Zweitstudiums einzureichen. Die Auswahl wird insbesondere unter Berücksichtigung der Abschlussnote des Erststudiums in Verbindung mit dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium getroffen.
- (7) Wird ein Antrag auf Auswahl im Rahmen der Härtequote nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 NHZVO gestellt, sind dem Antrag eine formlose Begründung für den Härtefallantrag sowie zum Nachweis geeignete Unterlagen beizufügen.
- (8) Wird ein Antrag für den Einstieg in ein höheres Fachsemester gestellt, ist ergänzend zu Absatz 3 eine von der vorherigen oder derzeitigen Hochschule ausgestellte Bestätigung über alle erfolgreichen oder erfolglos unternommenen Prüfungsversuche einzureichen. Weitere Regelungen ergeben sich aus § 14.
- (9) Soweit nach § 10 im Rahmen der Auswahlentscheidung die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang zu berücksichtigen ist, regeln die Besonderen Zulassungsordnungen zusätzlich in welcher Form und mit welchen Nachweisen bzw. Unterlagen der Zulassungsantrag zu stellen ist.
- (10) Sofern ein Studiengang aus mehreren zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen besteht, ist grundsätzlich eine Zulassung für jeden Teilstudiengang erforderlich, wobei eine Zulassung im Rahmen von Kooperationsverträgen auch an einer anderen Hochschule erfolgen kann. Sofern eine Nichterreichung des Kapazitätserschöpfungsgebotes zu befürchten ist oder soweit aufgrund der Anzahl der Bewerbungen eine verzögerte Bearbeitung zu befürchten ist, darf die Leitung des Immatrikulationsamtes im Rahmen der Zuständigkeit des Präsidiums und für dieses zur beschleunigten Vergabe der Studienplätze für einzelne oder alle Studiengangskombinationen für die Gesamtzulassung auf das Hauptfach abstellen, wenn der Anteil des Nebenfaches an dem Gesamtstudium 45 % nicht überschreitet. Die Entscheidung ist für jedes Semester erneut zu treffen. Ein Anspruch der Bewerberinnen und Bewerber auf Wechsel des Verfahrens im Sinne dieses Absatzes besteht nicht.
- (11) Für Anträge außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen gelten die Absätze 2, 3 und 10 soweit in den Absätzen 11 und 12 keine abweichenden Regelungen getroffen wurden entsprechend. Darüber hinaus ist für außerkapazitäre Zulassungsanträge eine Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufige Voll- oder Teilzulassung für den betreffenden oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der Versicherung müssen die Staatsangehörigkeiten hervorgehen.
- (12) Voraussetzung für außerkapazitäre Anträge gemäß Absatz 10 ist, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber frist- und formgerecht gemäß den Absätzen 1 bis 7 und § 6 um einen Studienplatz in dem jeweiligen Studiengang beworben hat und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entsprechend nachgewiesen hat. Der Antrag ist in Schriftform zu stellen; diesem sind sämtliche Nachweise und Unterlagen der innerkapazitären Bewerbung als Anlage beizufügen, wobei die HZB und ein ggf. bereits erfolgter Studienabschluss in amtlich beglaubigter Form vorzulegen sind. Der Antrag außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen und die erforderlichen Unterlagen

können nicht rechtswirksam über E-Mail, Telefax oder sonstige elektronische Medien eingereicht werden. Die Besonderen Zulassungsordnungen können abweichende Regelungen vorsehen.

(13) Die Besonderen Zulassungsordnungen können vorsehen, dass zusätzlich zum Antrag auf Zulassung weitere Nachweise oder beispielsweise Arbeitsproben für den Fall eines Zulassungsverfahrens hochzuladen bzw. körperlich einzureichen sind.

§ 6 Bewerbungsfristen

- (1) In Ergänzung der jeweiligen Besonderen Zulassungsordnungen gilt für Anträge auf Zulassung in grundständigen Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, dass alle erforderlichen Unterlagen bei der TU Braunschweig innerhalb der nachstehenden Ausschlussfristen elektronisch über das vorgesehene Portal eingegangen sein müssen:
 - 1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 - 2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

Die Fristen gelten als Ausschlussfristen auch für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen, unabhängig davon, ob die Studienplätze innerkapazitär durch die Stiftung für Hochschulzulassung oder durch die Hochschule vergeben werden.

- (2) Für außerkapazitäre Anträge gelten, soweit in den Besonderen Zulassungsordnungen nichts anderes geregelt ist, folgende Antragsfristen:
 - 1. für das Sommersemester bis zum 05. Februar,
 - 2. für das Wintersemester bis zum 05. August.

Die Fristen gelten als Ausschlussfristen; auch für die Einreichung der erforderlichen Unterlagen.

- (3) Die oben genannten Regelungen sind gegenüber der Immatrikulationsordnung der TU Braunschweig vorrangig, gegenüber dem NHZG und der NHZVO nachrangig.
- (4) Bei grundständigen Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung bleiben die Fristen für die Immatrikulation in der Immatrikulationsordnung der TU Braunschweig unberührt.

§ 7 Zweitstudienbewerbung

- (1) In grundständigen Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung wird eine Sonderquote im Umfang von 3 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Zweitstudienbewerberinnen bzw. Zweitstudienbewerber gebildet (Zweitstudienquote).
- (2) Bei Bedarf ist mindestens ein Studienplatz als Zweitstudienquote auszuweisen, wenn die Zulassungszahl 20 erreicht wird.
- (3) Studierende, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule absolviert haben, erhalten einen Studienplatz im Rahmen der Zweitstudienquote gemäß Absatz 1 nach einer durch eine Messzahl bestimmten Rangfolge.
- (4) Die Messzahl wird aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für ein Zweitstudium ermittelt. Für die Ermittlung der Messzahl gilt die Anlage 1 der NHZVO.

(5) Absolventinnen bzw. Absolventen einer Berufsakademie, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichwertig ist, bewerben sich für einen grundständigen Studiengang im Rahmen der Zweitstudienquote.

§ 8 Quoten

- (1) In grundständigen Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 22 NHZVO und der Vorwegzulassung gemäß § 31 NHZVO 90 % der verbleibenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines von der Hochschule festgelegten Auswahlverfahrens und 10 % nach den Kriterien der Wartezeit vergeben. Landesquoten werden nicht gebildet.
- (2) In Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, werden 60 % der Studienplätze nach dem Ergebnis eines von der Hochschule festgelegten Auswahlverfahrens vergeben. Die restlichen Studienplätze werden von der Stiftung für Hochschulzulassung für die TU Braunschweig nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben vergeben.

§ 9 Auswahlkriterien

- (1) In den grundständigen Studiengängen werden die Studienplätze in einem einstufigen oder einem zweistufigen Verfahren vergeben. Die Besonderen Zulassungsordnungen regeln, welches Verfahren Anwendung finden soll. Bei einstufigen Auswahlverfahren wird eine Verfahrensnote ermittelt, nach der die Auswahl zu treffen ist. Sofern in den Besonderen Zulassungsordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten sind, wird die Verfahrensnote gemäß Absatz 2 Buchst. a, Absatz 3 und Absatz 5 in dem einstufigen Verfahren und zwar in der Variante der Kombination mit zwei Unterrichtsfächern ermittelt. Sofern auf der ersten Stufe keine Auswahl nach besonderer Eignung erfolgte, kann in einer zweiten Stufe auch ergänzend für einen bestimmten Anteil der Studienplätze die Auswahlentscheidung nach einer gesondert festzustellenden besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen werden (Absatz 6).
- (2) Im Rahmen des einstufigen Auswahlverfahrens wird eine Verfahrensnote nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) in Kombination mit
 - a) der Punktzahl zweier Unterrichtsfächer (umgerechnet als Note) des letzten Halbjahres des letzten Schuljahres ermittelt; falls keine Halbjahreszeugnisse ausgestellt werden, sind Punktzahl und Noten von zwei entsprechenden Unterrichtsfächern des letzten Schuljahres oder, falls auch kein solches Zeugnis vorliegt, des Abschlusszeugnisses (Zeugnis der HZB) zu Grunde zu legen oder
 - b) der Bewertung (Grad) der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang.
 - Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen wird die Abschlussnote als Verfahrensnote berücksichtigt. Gleiches gilt, soweit auf dem Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung keine Schulfachnoten ausgewiesen sind.
- (3) Bei der Berechnung der Verfahrensnote, die in Kombination mit der Punktzahl zweier Unterrichtsfächer ermittelt wird, werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 70 % und die beiden Einzelnoten jeweils mit 15 % gewichtet, sofern in den Besondern Zulassungsordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind. In

den Besonderen Zulassungsordnungen sind vier Unterrichtsfächer in einer Rangliste anzugeben. Die ersten beiden Fächer werden bei der Ermittlung der Verfahrensnote zu Grunde gelegt, die Fächer drei und vier werden ersatzweise in dieser Reihenfolge herangezogen. Ist nur eines der vier Unterrichtsfächer in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen, so wird dieses Fach mit dem Gesamtprozentwert der zu berücksichtigen Einzelnote gemäß Satz 1 berücksichtigt.

- (4) Sofern die Verfahrensnote in Kombination mit der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang berechnet wird, werden grundsätzlich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 70 % und die Bewertung der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang zu 30 % gewichtet, soweit in den Besonderen Zulassungsordnungen keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind. In den Besonderen Zulassungsordnungen sind die Kriterien und das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung zu regeln.
- (5) Mit der nach Absatz 3 oder 4 ermittelten Verfahrensnote werden die Rangfolgenplätze der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren bestimmt. Bei gleicher Verfahrensnote findet § 5 NHZG entsprechend Anwendung.
- (6) Sofern Studienplätze zum Teil nach der Verfahrensnote (Stufe 1) und ergänzend zum Teil nach der besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber (Stufe 2) vergeben werden sollen, sind in der Besonderen Zulassungsordnung die Höhe der Vomhundertsätze der jeweiligen Stufen anzugeben. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Sofern die Berechnung der Verfahrensnote in Kombination mit der besonderen Eignung ermittelt wird oder sofern die besondere Eignung als zweite Stufe nachfolgt, kann die besondere Eignung durch folgende Kriterien festgestellt werden:
 - 1. anhand einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 - 2. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
 - 3. Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
 - 4. Ergebnis einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können oder die Aufschluss über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben,
 - 5. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - 6. aufgrund einer Kombination von Feststellungen nach den Nummern 1 bis 5. Hierbei sind die Vorschriften des § 5 Abs. 7 NHZG für die Kombinationsmöglichkeiten, der Mindestquoten bzw. Obergrenzen sowie die Gewichtung der einzelnen Merkmale entsprechend zu berücksichtigen. In den Besonderen Zulassungsordnungen ist festzulegen, welche Kriterien in welcher Weise zum Beispiel prozentuale Gewichtung, Zusatzpunkte und mit welchem Gewicht bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigen sind. Die Bewertungsskala ist in den Besonderen Zulassungsordnungen festzulegen.

§ 10 Zuständigkeit für die Durchführung von Auswahlverfahren

- (1) Auswahlverfahren werden vom Immatrikulationsamt bzw. im Rahmen der Ausländerquote vom International Office durchgeführt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium der Hochschule als Behörde im funktionellen Sinne. In seinem Namen ergehen die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide.
- (2) Auswahlverfahren, bei denen die besondere Eignung gemäß § 10 Absatz 7 Nr. 3 und 4 auch in Kombination berücksichtigt wird, werden durch eine vom zuständigen Fakultätsrat eingesetzte Auswahlkommission vorbereitet. Das Immatrikulationsamt oder das International Office stellt der Auswahlkommission eine nach der Verfahrensnote ermittelte Rangliste zur Verfügung. Im Rahmen der Ausländerquote erfolgt die Auswahl, soweit in Besonderen Zulassungsordnungen für Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Ausländerquote nicht ausdrücklich anders vorgesehen, nach dem Grad der Qualifikation. Besondere Umstände, die bei Bewerberinnen oder Bewerbern im Rahmen der Ausländerquote für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können nach Maßgabe der Besonderen Zulassungsordnungen im Rahmen der NHZVO berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern: zwei hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender aus dem jeweiligen Studiengang. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Hochschullehrergruppe. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für die Studierende bzw. den Studierenden ein Jahr. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter ein Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind.
- (4) Die Auswahlkommission überprüft anhand der ihr vorliegenden Unterlagen die Erfüllung der in den Besonderen Zulassungsordnungen geregelten Zugangsvoraussetzungen und stellt für jede Bewerberin und jeden Bewerber fest, ob die geforderte Eignung gegeben ist und vergibt je nach Eignung die nach der Besonderen Zulassungsordnung vorgesehenen Punkte. Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der vorhandenen Studienplätze, so werden die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der erreichten Punktzahl in eine Rangfolge gebracht. Über das Ergebnis des Verfahrens informiert die Auswahlkommission das Immatrikulationsamt oder das International Office und fügt die nach der besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber erstellte Rangliste bei. Aus dem Ergebnis dieses Verfahrens wird gemäß § 10 dieser Ordnung eine Verfahrensnote ermittelt, entsprechend der die Zulassungsrangliste erstellt wird.

§ 11 Ablauf des Verfahrens

- (1) Bei örtlichen Zulassungsbeschränkungen führt das Immatrikulationsamt bzw. das International Office das Zulassungsverfahren unter Beachtung der Bestimmungen der NHZVO in einem Hauptverfahren und grundsätzlich maximal zwei Nachrückverfahren durch. Danach frei bleibende oder wieder frei gewordene Studienplätze werden nach den Vorgaben der jeweils aktuell gültigen NHZVO besetzt.
- (2) In den Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, werden 60 % der Studienplätze nach den Auswahlkriterien der Hochschule durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der Universität vergeben. Bei Verfahren, welche in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden, aber die besondere Eignung

- berücksichtigen, werden Einzelheiten der Vergabe in den Besonderen Zulassungsordnungen geregelt.
- (3) Die Zulassungsverfahren werden sofern in den Besonderen Zulassungsordnungen keine anderen Vorgaben enthalten sind beendet, wenn ein weiteres Nachrücken wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint. In der Regel ist das vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

§ 12 Bescheiderteilung

- (1) Bei positiver Zulassungsentscheidung wird vom Immatrikulationsamt oder vom International Office ein Zulassungsbescheid im Namen des Präsidiums erteilt, in dem die Frist zur Immatrikulation festgelegt wird. Bei Überschreiten dieser Frist verfällt der Studienplatz und wird der rangnächsten Bewerberin bzw. dem rangnächsten Bewerber gegebenenfalls in einem Nachrückverfahren zugeteilt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Hauptverfahren nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. des zuletzt zugelassenen Bewerbers und der Rangplatz der abzulehnenden Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt sind.

§ 13 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

- (1) Sofern eine Studienvergangenheit vorliegt, ist ein Antrag auf Zulassung für den Einstieg in ein höheres Fachsemester möglich. Die Einstufung in ein konkretes Fachsemester nimmt die TU Braunschweig anhand der bisher erbrachten Leistungen vor. Dabei können auch prognostisch die zum Zeitpunkt des Hochschulwechsels voraussichtlich vorliegenden Leistungen berücksichtigt werden. Die Besonderen Zulassungsordnungen können insbesondere für Ortswechselnde abweichende Regelungen vorsehen.
- (2) Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn in dem betreffenden Studiengang und in dem betreffenden Fachsemester freie Studienplätze zur Verfügung stehen. § 5 Absatz 10 findet keine Anwendung.
- (3) Die für die Fachsemestereinstufung zugrundeliegenden Leistungen werden nach erfolgter Immatrikulation zur Anrechnung herangezogen, wobei eine spätere statusrechtliche Rückstufung nach der Immatrikulation ausgeschlossen ist. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat unverzüglich nach der Immatrikulation einen Anrechnungsantrag beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) Die freien Studienplätze in einem grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengang in einem höheren Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:
 - 1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - 2. die im gleichen Studiengang
 - a. bereits an der TU Braunschweig für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind oder waren,

- b. an einer anderen deutschen Hochschule (Ortswechsel), einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
- c. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe b) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
- d. für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können,
- 3. die sonstige Gründe geltend machen, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die die für eine Einstufung in ein höheres Fachsemester notwendigen Leistungen in einem anderen Studiengang oder außerhalb eines Studiengangs erworben haben.

Innerhalb jeder der drei vorstehenden Fallgruppen entscheiden zunächst die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote der HZB, zuletzt das Los.

§ 14 Datenschutz

Zur Durchführung des Immatrikulations- und Bewerbungsverfahrens, im Rahmen der Rückmeldung und zur Erfüllung damit verbundener Aufgaben werden personenbezogene Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) DSGVO i. V. m. § 17 NHG erfasst und verarbeitet. Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Studierendendatenverarbeitungsverordnung.

§ 15 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Die TU Braunschweig vergibt erstmals zum Wintersemester 2024/25 die Studienplätze nach dieser Ordnung. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung – Bek. v. 02.07.2019 mit TU-Verkündungsblatt-Nr. 1258 – außer Kraft.

Sofern sich Besondere Zulassungsordnungen auf die vorhergehende Fassung der Allgemeinen Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge an der Technischen Universität Braunschweig beziehen, sind diese Besonderen Zulassungsordnungen auch unter der aktuellen Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge an der Technischen Universität Braunschweig anzuwenden. Verweise der Besonderen Zulassungsordnungen sind so anzuwenden, dass an die Stelle der zuvor in Bezug genommenen Vorschriften diejenigen Normen treten, welche die in Bezug genommenen Thematiken enthalten. Dies gilt auch dann, wenn die Neufassung der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung von vorherigen Fassungen abweicht.